

An alle
Direktionen der
Mittleren und höheren Schulen
in Niederösterreich

Abteilung Präs/4 (Personal Bundes- und
Pflichtschulen)
Referat Präs/4c (Besoldung und Reisekosten
Bundespersonal)

Daniel Kapuy
Sachbearbeiter
daniel.kapuy@bildung-noe.gv.at
+43 2742 280 2180
Rennbahnstraße 29, 3109 St. Pölten

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl:
I-1470/95-2023

Ihr Zeichen: -

St. Pölten, am 10.01.2024

Abgeltungen im Zusammenhang mit abschließenden Prüfungen nach § 63b Gehaltsgesetz

Die Bildungsdirektion für NÖ gibt zu obigem Betreff die ab **01.01.2024** geltenden Beträge
bekannt.

Schulen **mit** standardisierter abschließender Prüfung („Zentralmatura“):

Abschlussarbeit	€ 233,31
Vorwissenschaftliche Arbeit und Diplomarbeit	€ 296,39
Abgeltung der Arbeitsgruppen für jede gehaltene Unterrichtseinheit	€ 82,36

Schulen **ohne** standardisierte abschließende Prüfung:

Sockelbetrag für jede Monatswochenstunde je Klasse	
Verwendungsgruppe LPH und L1	€ 282,40
Übrige Verwendungsgruppen	€ 246,00
Abgeltung pro Kandidat/in	
Verwendungsgruppe LPH und L1	€ 36,60
Übrige Verwendungsgruppen	€ 32,40

Die Beträge gelten für pragmatische und vertragliche Lehrpersonen

Auf die seit 1.9.2020 geänderte Rechtslage (§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG) hinsichtlich der
Abgeltung für die Betreuung von Abschlussarbeiten in dreieinhalbjährigen Fachschulen wird
hingewiesen:

§ 63b Abs. 2 4. Satz GehG lautet:

„Beträgt der Betreuungszeitraum des letzten Schuljahres aufgrund der schulrechtlichen Vorschriften weniger als acht Monate, gebührt der die abschließende Arbeit (zuletzt) betreuenden Lehrperson die Abgeltung gemäß Abs. 1 auch für die restlichen Monate.“

Bei der Verrechnung - Lohnart 4814 – ersuchen wir, für alle Abgeltungen ein Datum nach Beendigung der Abschlussarbeiten, Arbeitsgruppen und Vorbereitungsstunden anzugeben.

Hinweise zur Approbation:

Wegen der direkten Weiterleitung als Excel-Datei können die ZVAe nicht vom / von der Anweisungsberechtigten (Schulleiter/in) unterschrieben werden und sind deshalb mit „Namen“ e.h. zu kennzeichnen. Aus Gründen der Unvereinbarkeit ist im Falle einer Zahlung an den/die Schulleiter/in auch die Unterzeichnung e.h. durch den / die Schulleiterstellvertreter/in erforderlich.

Mit der Weiterleitung an die Bildungsdirektion für Niederösterreich durch den ISO-Terminal gilt der Zahlungsauftrag als gültig erstellt.

Weitere Hinweise zum elektronischen ZVA werden in Erinnerung gerufen:

Die ZVAe sind nach Lohnarten getrennt zu erstellen.

Es wird gebeten, die Liste der angeführten Personen in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen zu erstellen.

Für den Bildungsdirektor:

Dr. Albert Maca

Leiter des Präsidialbereichs

Elektronisch gefertigt